

Elternverein der Grundschule Wincheringen e.V.



BETREUUNGSVERTRAG SCHULJAHR 2011/2012

für die Betreuungszeit Montag bis Freitag, 11:40 – 12:40

1. Aufnahmebedingungen:

- 1.1. Zur betreuenden Grundschule können alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule aufgenommen werden.
- 1.2. Folgende schriftliche Unterlagen sind vorzulegen:
 - der ausgefüllte Anmeldebogen (Erhebungsbogen)
 - Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag

2. Kündigung:

- 2.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn außerordentliche Gründe vorliegen, ansonsten bleibt der Vertrag über 11 Monate bzw. für das gesamte Schuljahr bestehen.

Bei Schulwechsel ist eine schriftliche Kündigung zu senden, sowie der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Wechsel stattfindet.

- 2.3. Der Elternverein der Grundschule Wincheringen e.V. kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, seitens des Maßnahmeträgers den Vertrag fristlos zu kündigen.

Gründe für eine fristlose Kündigung können unter anderem sein:

- wenn der Elternbeitrag über einen Zeitraum von 1 Monat nicht bezahlt und nach Ablauf einer dann festgesetzten Frist noch immer nicht auf dem Konto den Maßnahmeträgers verbucht wurde.
- Rückgang der Kinderzahlen unter die vorgegebene Mindestzahl je Gruppe.
- wenn das Kind aufgrund seines Verhaltens in der Gruppe nicht tragbar ist.

3. Betreuungszeiten:

- 3.1. Betreuungszeit ist während der Schulzeit Montag bis Freitag von 11:40 bis 12:40.
- 3.2. Muss die Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. ansteckende Krankheiten in der Schule oder Schäden in der Schule, wie z.B. Brand, Wasser etc.) vorübergehend eingestellt werden, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten schnellst möglich hiervon unterrichtet.
- 3.3. **Besucht ein Kind an einem oder mehreren Tagen nicht wie vorgesehen die Betreuung, muss dies zuvor dem Betreuungspersonal von den Erziehungsberechtigten schriftlich angekündigt werden.**

4. Elternbeiträge:

Der Elternbeitrag beträgt für jeden angefangenen Monat für Mitglieder des Elternfördervereins der Grundschule Wincheringen e.V. 30,00€/Monat und für Nichtmitglieder 32,00€/Monat.

- 4.1. Die Elternbeiträge tragen zur Deckung der gesamten Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (siehe 3.2.), bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung verbindlich voll zu zahlen. Bei Beginn eines neuen Schuljahres ist ein neuer Vertrag auszufüllen.

- 4.2. Die Elternbeiträge werden mittels Einzugsermächtigung jeweils im Folgemonat erhoben. Sollte eine Rückbuchung erfolgen, wird die anfallende Rückbuchungsgebühr von 3,00€ auf den jeweiligen Monatsbeitrag zusätzlich fällig.
- 4.3. Auf Antrag ist die Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt bzw. Sozialamt möglich. Informationen erhalten Sie beim jeweiligen Jugendamt bzw. Sozialamt.

5. Regelung im Krankheitsfalle:

- 5.1. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34, Abs. 1,2 und 3 Infektionsschutzgesetz (wie z.B. Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Hirnhautentzündung, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken oder Verlausung) muss dem Betreuungspersonal sofort Mitteilung gemacht werden.

Nach Erkrankung des Kindes darf das Kind die Betreuung erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

- 5.2. Bei sonstigen, nicht unter § 34 Infektionsschutzgesetz fallenden Krankheiten sind die Kinder zu Hause zu halten.

6. Aufsicht

- 6.1. Die Aufsicht des Betreuungspersonals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Betreuung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä..
- 6.2. Bei Festen und Veranstaltungen zu denen auch Angehörige wie z.B. Eltern, Großeltern etc. anwesend sind, liegt die Aufsicht für die teilnehmenden Kinder nicht beim Betreuungspersonal.

7. Versicherungen

- 7.1. Die Kinder sind nach §539, Ziffer 14, Buchst. A., Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Schule/Betreuung
- während des Aufenthaltes in der Schule/Betreuung
- bei allen Veranstaltungen der Schule/Betreuung außerhalb des Grundstückes (Ausflüge, Spaziergänge, Festen und dergleichen).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Schule/Betreuung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal unverzüglich zu melden, damit die Schadensmeldung eingeleitet werden kann.

- 7.2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Datum: _____

**Träger der betreuenden Grundschule:
Elternverein der Grundschule Wincheringen e.V.**

Erziehungsberechtigte/r:

Unterschrift